

SOZIALRATGEBER

Stand: März 2018

ÖSTERREICH-WEIT	4
Begriff „Behinderung“	4
Feststellung: Grad der Behinderung (GdB)	5
Finanzielle Hilfen	7
Behindertenpass	7
Erhöhte Familienbeihilfe	10
Pflegegeld	11
Schulfahrtbeihilfe	18
ÖBB	18
Parkausweis	19
Autobahnvignette	21
Maut	22
Ermäßigte Mitgliedschaft ARBÖ/ÖAMTC	22
Befreiung motorbezogene Versicherungssteuer bzw. Kfz-Steuer	23
Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung (Führerschein)	24
Zuschuss zum Erwerb/Adaptierung eines PKW's	24
Fahrtkostenersatz bei Therapien	26
Kostenersatz für Hilfsmittel	27
Kostenersatz für Therapien	28
Rezeptgebühren-Befreiung	28
Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger (Ersatzpflege)	29
Pflegekarenzgeld	31
Familienhospizkarenz	33
Familienhospizkarenz-Zuschuss (Familien-Härteausgleich)	35
Familienhärteausgleich	35
Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung	36
Barrierefrei Wohnen	37
Steuerliche Begünstigungen	38

Versicherungen.....	40
Mitversicherung des Kindes in der Krankenversicherung.....	40
Beitragsfreie Mitversicherung für Angehörige in der Krankenversicherung	40
Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes	41
Begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger.....	42
Begünstigte Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger	43
Familientlastung/Pflege/Betreuung zu Hause/Kur, Reha	45
Soziale Dienste	47
Eltern-Kind-Kur (SVA).....	47
Sterntalerhof	47
Kinderhopiz.....	47
Kumplgut.....	47
Sonneninsel	47
Kinder-Reha.....	47
Freizeit & Reisen	50
Ausbildung & Arbeit.....	51
Mobilitätzuschuss des Bundes.....	51
Anschaffung eines Blindenführhundes	52
Zuschuss zu Führerscheinkosten	52
Zuschuss zum Erwerb eines Kfz	52
Zuschuss für behindertengerechten Kfz-Umbau.....	52
Großes Pendlerpauschale	52
Lohnförderung (Entgeltbeihilfe oder Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe)	52
Behindertengerechte Adaptierung von Arbeitsplätzen	54
NEBA	55
Jugendcoaching	56
Produktionsschule	57
Ausbildungsbeihilfen	57

Studieren	58
Berufsausbildungsassistenz, Begleitung der Integrativen Berufsausbildung	59
Jobcoaching	60
Arbeitsassistenz	61
Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz	61
Integrative Betriebe	62
ÖZIV.....	62
Gründerinnenzentrum für Menschen mit Handicap	64
Sonstiges	64
BürgerInnentelefon (ehemals Pflergetelefon).....	65

ÖSTERREICH-WEIT

Begriff „Behinderung“

In den folgenden Ausführungen verwenden wir den Begriff „Behinderung“. Dieser Begriff wird in Rechtsgrundlagen teilweise noch verwendet. Das Österreichische Recht kennt keinen einheitlichen Behinderungsbegriff. Das österreichische Behindertenrecht ist eine sogenannte Querschnittsmaterie. D.h. Historisch gewachsen beinhalten verschiedene Bundes- und Landesgesetze Rechtsvorschriften, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Um zu einzelnen Leistungen zu gelangen, wurden teilweise unterschiedliche Definitionen festgelegt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung sind die gesamten Lebensumstände heranzuziehen.

Epidermolysis bullosa (EB) zählt in Österreich als eine Behinderung. Für die [Inanspruchnahme diverser Unterstützungen ist die Einstufung bzw. Feststellung des Grades der Behinderung die Voraussetzung.](#)

Feststellung: Grad der Behinderung (GdB)

Der Grad der Behinderung (GdB) dient zur Feststellung, **wie schwer die Behinderung eines Menschen ist.**

Entweder zählt ein Mensch zu den **begünstigten behinderten Personen** oder **nicht** (je nach Schwere und Umfang der Behinderung).

Der Grad der Behinderung bzw. die näheren Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung werden durch die **„Einschätzungsverordnung“** geregelt (alte Fälle wurden nach der Richtsatzverordnung eingeschätzt). Diese wird erlassen durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK, Sozialministerium).

Ein **ärztliches Sachverständigengutachten** beschreibt die **Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen, psychischen Bereich** oder in der **Sinneswahrnehmung** (§ 4 Einschätzungsverordnung).

In bestimmten Fällen können auch ExpertInnen aus anderen Fachbereichen zur ganzheitlichen Beurteilung herangezogen werden.

Ein solches **Gutachten** muss begründet sein.

Antragstellung/Prozedere

Ein **Antrag** ist bei der **Landesstelle des Sozialministeriumservice** zu stellen:

- im Erwerbsleben stehende Personen können einen Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten stellen,
- Pensionist/innen und Kinder stellen einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses.
- Der Antrag mit medizinischen Unterlagen kann schriftlich eingebracht werden.

Anschließend erfolgt die Vorlage an den leitenden [Arzt](#)/an die leitende Ärztin, der/die entscheidet, ob eine Begutachtung notwendig ist, oder ob eine aktenmäßige Einschätzung anhand vorliegender [Gutachten](#) erfolgen kann. Bei Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten ist der Abschluss des Verfahrens immer ein [Bescheid über den Grad der Behinderung](#).

Finanzielle Hilfen

Hier lesen Sie über finanzielle Unterstützungs-Möglichkeiten, die für EB-Familien relevant sein könnten.

Allgemein gültige finanzielle Unterstützungen (wie z.B. „normale“ Familienbeihilfe usw.) werden hier nicht angeführt.

Behindertenpass

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis und gilt als **Nachweis der Behinderung** und bringt verschiedene **Vorteile**.

Er enthält die persönlichen Daten des Inhabers/der Inhaberin, das Ausstellungsdatum sowie den Grad der Behinderung.

Bei Anträgen auf Ausstellung eines Behindertenpasses, die nach dem 1. September 2016 im Sozialministeriumservice einlangen, erfolgt die Ausstellung in Form einer **Scheckkarte** (QR-Code und Zusatzeintragungen mittels Piktogrammen). Unbefristet ausgestellte Behindertenpässe, die der bisherigen Rechtslage entsprechen, bleiben weiterhin gültig. Ein Umtausch auf Scheckkarten-Format findet nicht statt.

Online Ratgeber:

https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Menschen_mit_Behinderung/

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf einen Behindertenpass haben

- Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von **mindestens 50 %**, **Bezieher/innen von Pflegegeld**, **Bezieher/innen von erhöhter Familienbeihilfe**.
- Dazu müssen Sie auch **in Österreich ihren Wohnsitz** oder **gewöhnlichen Aufenthalt** haben.

Falls noch keine Feststellung (Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit) festgestellt wurde, erfolgt sie durch [ärztliche Sachverständige beim Sozialministeriumservice](#). Legen Sie in diesem Fall dem Antrag aktuelle medizinische Befunde bei.

Alle Eingaben sowie die Ausstellung des Behindertenpasses sind gebührenfrei.

Antragstellung

Der Antrag erfolgt mittels [Formular \(doc\)](#) und [folgenden Unterlagen](#) (in deutscher Sprache) und in möglichst aktueller Fassung:

- [ein farbiges EU-Passbild \(laut ICAO Vorschriften\), max. 6 Monate alt](#)
- [Meldenachweis](#)
- [ggf. aktuelle ärztliche Gutachten](#)
- [Nachweis über eine allfällige gesetzliche Vertretung](#)

Hinweis

Innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung einer [negativen Entscheidung](#) des Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz/ Landesstelle des Sozialministeriumservice kann [Beschwerde](#) an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Vorteile

- Pauschalierter **Steuerfreibetrag ab 25 % Behinderung** (nicht bei ganzjährigem Pflegegeldbezug und/oder Diätverpflegung).
Entsprechender Zusatzeintrag im Behindertenpass ist notwendig;
- **Gratis Autobahnvignette** - nur mit Zusatzeintrag im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel;
- **Parkausweis gem. § 29 b StVO** zusätzl. Antrag; Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises ist der Besitz eines Behindertenpasses mit

dem Zusatzeintrag im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel;

- **Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer** - Voraussetzung: Entweder Parkausweis gem. § 29 b StVO oder Zusatzeintrag im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel;
- **Mautermäßigungen** auf der Großglocknerhochalpenstraße, Nockalmstraße und Gerlos Alpenstraße genügt der Behindertenpass, für die Felbertauernstraße und auf den verschiedenen Autobahnmautabschnitten, z.B. A 10, benötigt man den Parkausweis gem. § 29 b StVO UND einen Einschränkungsvermerk im Führerschein, z.B. Automatikgetriebe;
- **Autofahrerclub Mitgliedermäßigungen** bei ARBÖ und ÖAMTC - Voraussetzung: Entweder Parkausweis gem. § 29 b StVO oder Zusatzeintrag im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel;
- **Fahrpreisermäßigungen** bei ÖBB und Verkehrsverbund (je nach Bundesland) mit einer **Behinderung ab 70 %** (Eintrag im Behindertenpass)
- **Euro-key**, ein Schlüssel zur Benützung von z.B. WC-Anlagen, die behinderten Menschen vorbehalten sind (Nachweis: Entweder Parkausweis gem. § 29 b StVO oder Zusatzeintrag im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel);
- **Eventuell Befreiung von Studiengebühren:** Erkundigen Sie sich bei Ihrer Ausbildungsstätte;
- **Versicherte bei der Gewerblichen Sozialversicherung (GSVG)** mit einer **Behinderung ab 50 %** (Eintragung im Behindertenpass) erhalten eine **Befreiung vom Selbstbehalt** (Kostenanteil = 20 %) für Leistungen aus dieser Versicherung. Ein Antrag bei der Versicherung ist erforderlich.

- **Preisermäßigungen** bei Freizeit- und Kultureinrichtungen, manchmal - bitte immer vor dem Kartenerwerb anfragen;
- *Beachten Sie: bei allen KFZ-bezogenen Vergünstigungen muss das Fahrzeug auf die behinderte Person zugelassen sein.*

Erhöhte Familienbeihilfe

Anspruchsberechtigung

- der **Grad der Behinderung** des Kindes beträgt **mindestens 50 Prozent**
- oder das **Kind ist aufgrund seines „Leidens oder Gebrechens“** dauernd **außerstande**, sich **selbst** den **Unterhalt** zu verschaffen
- **Anspruch** auf die „normale“ **Familienbeihilfe**
- **Volljährige Kinder** dürfen ein eigenes, zu versteuerndes **Einkommen** von **max. EUR 10.000,00 jährlich** haben.

Antragstellung/Prozedere

- Nach Möglichkeit erfolgt eine elektronische Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen infolge des automatisationsgestützten Datenaustausches.
- Liegen alle Informationen vor, wird die erhöhte Familienbeihilfe ohne Antragstellung ausbezahlt.
- Fehlen Daten kommt ein Informationsschreiben an die Eltern.

Die Landesstelle des Sozialministeriumservice erteilt eine Einladung zu einer **Untersuchung bei einem sachverständigen Arzt/einer Ärztin**. Im Zuge der Untersuchung wird der **Grad der Behinderung** (siehe oben) festgestellt. Die Vorgangsweise ist grundsätzlich in allen Bundesländern einheitlich geregelt, in der praktischen Umsetzung sind Unterschiede möglich.

Das Ergebnis ist:

- entweder die Ausstellung eines Behindertenpasses, bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, oder,
- bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50% ein negativer Bescheid. Dieser kann für steuerliche Begünstigungen (bei mind. 25% GdB) als Nachweis dienen -> daher aufbewahren.

Höhe

Die erhöhte Familienbeihilfe (derzeit EUR 155,90 pro Monat) wird zusätzlich zur „normalen“ Familienbeihilfe gewährt.

Wichtig!

Es wird vom Erhöhungsbetrages der Familienbeihilfe ein Teil (= derzeit EUR 60,00 monatlich) auf das Pflegegeld angerechnet.

Beispiel: Pflegestufe 2, Pflegegeld derzeit 290,00 --> Abzug von EUR 60,00 und somit verbleiben monatlich EUR 230,00 an Pflegegeld.

Informieren Sie daher bitte die Einrichtung, die das Pflegegeld auszahlt, dass für das Kind erhöhte Familienbeihilfe beantragt oder bezogen wird!

Hinweis

Die erhöhte Familienbeihilfe kann rückwirkend für fünf Jahre ab der Antragstellung beantragt werden, so die Voraussetzungen für diesen Zeitraum vorliegen.

Pflegegeld

Manche kranke Menschen brauchen regelmäßig Pflege. Diese kostet Geld. Dafür gibt es das Pflegegeld. Das Pflegegeld ist ein Zuschuss zu den Pflegekosten.

Ein Mensch hat **Pflegebedarf**, wenn er bei bestimmten Tätigkeiten Hilfe braucht (Pflegegeldgesetz).

Diese Tätigkeiten werden in **zwei Gruppen** eingeteilt:

Betreuungsmaßnahmen und **Hilfsverrichtungen**.

- **Betreuungsmaßnahmen sind:**

Tätigkeiten, die den persönlichen Bereich betreffen -

Kochen, Essen, Medikamenteneinnahme, An- und Auskleiden, Körperpflege, Verrichtung der Notdurft oder Fortbewegung innerhalb der Wohnung.

Für **Betreuungsmaßnahmen** gibt es **Richtwerte**. Eine **Unterschreitung** dieser Richtwerte ist **möglich**. D.h. es kann sein, dass Ihnen weniger Zeit für bestimmte Betreuungsmaßnahmen angerechnet werden.

- **Hilfsverrichtungen sind:**

Tätigkeiten, die den sachlichen Bereich betreffen -

Fünf Hilfsverrichtungen können berücksichtigt werden:

- Einkäufe: Nahrungsmittel, Medikamente, Bedarfsgüter des täglichen Lebens
- Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände
- Wäsche waschen
- Einheizen von Öfen (zum Beispiel Holzöfen) einschließlich der Herbeischaffung des Heizmaterials
- Hilfe bei der Mobilität im weiteren Sinn, zum Beispiel die Begleitung bei Amtswegen oder Arztbesuchen

Für **Hilfsverrichtungen** werden **10 Stunden pro Monat gerechnet**. Dieser Wert ist unabhängig davon, ob ein Mensch für diese Tätigkeiten mehr oder weniger Zeit im Monat braucht.

Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs werden Zeitwerte für die erforderlichen Betreuungsmaßnahmen und Hilfsverrichtungen berücksichtigt und zu einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst.

Beachten Sie:

Bei Babys und Kleinkindern mit einer körperlichen, geistigen, oder psychischen Krankheit oder Sinnesbehinderung fällt nur wenig pflegebedingter Mehraufwand an. Warum? Weil für ein Baby bzw. Kleinkind ein Elternteil kochen, die Wäsche waschen, einkaufen gehen, die Wohnung reinigen, es an- und auskleiden, die Windeln wechseln, etc. muss, egal ob das Kind behindert oder gesund ist. Deshalb ist das kein Mehraufwand für Pflege nach dem Pflegegeldgesetz.

NEU: Für eine Einstufung ab 1.9.2016 gilt die neue Kinder-Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Höhe des Pflegegeldes

Das Pflegegeld ist ein **bestimmter Geldbetrag**, den man jeden Monat bekommt. Wie viel Geld ein Mensch bekommt, hängt von der **Pflegestufe** ab. Welche Pflegestufe man bekommt, ist **abhängig** davon, **wie schwer** die **Krankheit bzw. Behinderung** ist.

Es gibt 7 Pflegestufen.

Pflegebedarf in Stunden pro Monat (seit 01.01.2016)	Pflege- stufe	Betrag in Euro monatlich
Mehr als 65 Stunden	1	157,30 Euro
Mehr als 95 Stunden	2	290,00 Euro
Mehr als 120 Stunden	3	451,80 Euro
Mehr als 160 Stunden	4	677,60 Euro

Mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist 	5	920,30 Euro
Mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder • die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist 	6	1.285,20 Euro
Mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder • ein gleich zu achtender Zustand vorliegt 	7	1.688,90 Euro

Folgende Gruppen von Menschen mit Behinderung bekommen auf jeden Fall Mindeststufen (Pflegestufen):

- sehr stark sehbehinderte Menschen bekommen mind. Pflegestufe 3
- blinde Menschen bekommen mindestens Pflegestufe 4
- taubblinde (gehörlose, blinde) Menschen bekommen mindestens Pflegestufe 5
- Rollstuhlfahrer/innen, die den Rollstuhl selbst bedienen können, bekommen mindestens Pflegestufe 3 bis 5.

Die **besonders intensive Pflege von schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen** wird durch einen **pauschalen Erschwerniszuschlag** berücksichtigt, wenn behinderungsbedingt **zumindest zwei voneinander unabhängige, schwere Funktionsstörungen** gegeben sind.

Der Erschwerniszuschlag beträgt bis zum vollendeten 7. Lebensjahr monatlich 50 Stunden und danach bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden pro Monat.

Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des/der Pflegebedürftigen. In diesem Kalendermonat gebührt daher nur der entsprechende Anteil.

Vom Pflegegeld werden keine Lohnsteuer und kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen.

Online Ratgeber:

<http://www.sozialversicherung.at/expert/enb.cgi?SHOWMODE=1&WIZARD=ESV-PFLEGEGELD&TRAEGER=DEFAULT&BEREICH=SV>

Hinweis

Während eines Spital- oder Kuraufenthalts ruht das Pflegegeld ab dem zweiten Tag, wenn die überwiegenden Kosten des Aufenthalts ein Sozialversicherungsträger (in- oder ausländisch), der Bund, ein Landesgesundheitsfonds oder eine Krankenfürsorgeanstalt trägt. In bestimmten Fällen kann das Pflegegeld auf Antrag weiter bezogen werden (bitte informieren Sie sich vorab).

Wichtig!

Wird für ein Kind Pflegegeld beantragt/bezogen, informieren Sie bitte die auszahlende Einrichtung, dass für das Kind erhöhte Familienbeihilfe beantragt oder bezogen wird.

Es werden vom Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe derzeit EUR 60,00 monatlich auf das Pflegegeld angerechnet, das heißt:

Beispiel: Pflegestufe 2, Pflegegeld 290,00 --> Abzug von EUR 60,00 und somit verbleiben monatlich EUR 230,00 an Pflegegeld.

Anspruchsberechtigung

- **ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf** wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich **mindestens sechs Monate andauern** wird
- **ständiger Pflegebedarf** von **zumindest mehr als 65 Stunden im Monat**
- **gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich** (die Gewährung von Pflegegeld im EU-Raum ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich)

Antragstellung und Pflegegeldeinstufung

Den **Antrag** auf Pflegegeld stellt man mit einem **Formular** ([Download bzw. Online-Formular: www.pensionsversicherung.at](#)) bei der zuständigen **Versicherung**.

Das ist die **Versicherung, die die Pension auszahlt**. Zum Beispiel die Pensionsversicherungsanstalt, die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter oder die Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

An diese Stellen sind auch die Anträge auf Erhöhung des Pflegegeldes bei Verschlechterung des Zustandes zu richten.

Vollständigkeitshalber hier die Information welche Stellen unter anderem für die Beurteilung des Pflegeaufwandes und die Auszahlung des Pflegegeldes zuständig sind (Detail vgl.

https://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel_content/cmsWindow?p_tabid=4&p_menuid=749&action=2):

- Für Bezieher/innen einer Pension: Der jeweilige Pensionsversicherungsträger
- Für Bezieher/innen einer Vollrente aus der Unfallversicherung: Die Pensionsversicherungsanstalt für Bezieher/innen einer Vollrente von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt
Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau für ihre Leistungsbezieher/innen
- Für Schüler/innen und Studenten/Studentinnen, wenn der Pflegegeldanspruch auf einen Arbeitsunfall oder eine ☒ Berufskrankheit zurückgeht: Die Pensionsversicherungsanstalt

- Für Beamte/Beamtinnen in Ruhestand und deren Hinterbliebene: Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter oder sonstige Organe des Bundes
- Für aktive Landesbeamte/Landesbeamtinnen und Landeslehrer/innen: Die Pensionsversicherungsanstalt
- Für Bezieher/innen einer Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz oder Impfschadengesetz: Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen
- Für österreichische Staatsbürger/innen ohne Grundleistung (zB mitversicherte Gattin eines Pensionisten), wenn der gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt: Die Pensionsversicherungsanstalt.

Hinweis

Sofern ärztliche Befunde über den aktuellen Gesundheitszustand vorliegen, sollten diese dem Antrag beigelegt werden.

Die Betroffenen erhalten ein [Formular](#) zugeschickt. Hier wird angegeben welche Tätigkeiten nicht mehr selbstständig durchgeführt werden können und ob bereits eine pflegebezogene Leistung in Anspruch genommen wird (z.B. erhöhte Familienbeihilfe).

[> Pflegetagebuch \(pdf\)](#)

Nach dem Antrag auf Pflegeld bekommt man einen Termin für eine [Untersuchung](#). Eine Ärztin/ein Arzt oder eine Pflege-Fachkraft kommen zu den betroffenen Menschen nach Hause. Dort stellen sie bei einer Untersuchung fest, welche Pflegestufe dieser Mensch bekommt.

Über die [Zuordnung](#) zu einer [Pflegegeld-Stufe](#) entscheidet die zuständige Stelle auf der Grundlage eines [ärztlichen Sachverständigen-Gutachtens](#), wobei bei Bedarf Personen aus anderen Bereichen (z.B. Pflegedienste) beigezogen werden können. Aber auch die pflegenden Angehörigen können bei dieser Begutachtung anwesend sein und Angaben zum Pflegealltag machen. Empfehlung: Eine [Vertrauensperson](#) dabei haben.

Schulfahrtbeihilfe

Anspruchsberechtigung

Für ein behindertes Kind besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe, wenn dem Kind die Zurücklegung dieses Weges mit [Benützung eines Verkehrsmittels nicht zugemutet](#) werden kann.

Höhe

Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der Distanz zwischen Schule und Wohnort und von der Anzahl der Schultage in der Woche.

Antragstellung

Der Antrag erfolgt mittels [Formular \(pdf\)](#) an das zuständige [Wohnsitzfinanzamt](#). Zusätzlich braucht es eine [Schulbesuchsbestätigung](#).

Hinweis

Über eine eventuelle Übernahme von Restkosten entscheidet die Landesregierung. Hierzu ist ein formloser Antrag bei der zuständigen Landesregierung einzubringen.

ÖBB

Die Österreichische Bundesbahn (ÖBB) bietet ihren Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkung Vorteile an. Damit können Fahrkarten für alle Züge der ÖBB, einiger Privatbahnen, ÖBB-Postbus sowie Busse mancher regionaler Verkehrsverbünde billiger gekauft werden.

Anspruchsberechtigung

- Der **Grad der Behinderung muss mindestens 70 %** betragen. Als Nachweis gilt der österreichische **Behindertenpass** mit diesem Eintrag.
- Oder: **Behindertenpass** mit den **Vermerk** "Der Inhaber/Die Inhaberin in des Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen".

Hinweis

- Eine Begleitperson oder ein Assistenz-Hund reisen gratis mit, wenn sie in Ihrem Behindertenpass eingetragen sind.
- Weitere Informationen zu barrierefreiem Reisen mit der ÖBB gibt es unter: <http://www.oebb.at/de/leistungen-und-services/im-zug/barrierefreies-reisen>

Parkausweis

Anspruchsberechtigung

Mit dem Parkausweis (nach § 29b StVO, Straßenverkehrsordnung) darf zum **Ein-/Aussteigen** und zum **Ein-/Ausladen** der **für die gehbehinderte Person nötigen Behelfe**, z.B. eines Rollstuhls,

- auf Straßenstellen, an denen ein Halte- und Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist, sowie
- in zweiter Spur **gehalten** werden und
- auf Straßenstellen, an denen ein Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist,
- in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung (gebührenfrei),
- in einer Fußgängerzone, in der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf,

geparkt werden.

Voraussetzung für die Ausstellung ist ein **Behindertenpass** mit dem Zusatzeintrag „**Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung**“.

Der Ausweis nach § 29b StVO dient auch als Nachweis für:

- die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer
- das Ansuchen um finanzielle Unterstützungen für die Adaptierung von Kraftfahrzeugen
- das Ansuchen auf einen Behindertenparkplatz
- die erstmalige und kostenlose Bestellung eines euro-keys
- steuerliche Absetzmöglichkeiten (z.B. großes Pendlerpauschale).

Antragstellung

Der **Antrag** (Formular) ist bei der **Landesstelle des Sozialministeriumservice** zu stellen.

Zusätzlich wird ein **Passfoto (3,5 x 4,5 cm)** und eventuell ein **amtlicher Lichtbildausweis** benötigt.

Der Antrag ist **von der mobilitätseingeschränkten Person** zu stellen.

Hinweis

- Bei Inanspruchnahme der Halte- und Parkerleichterungen ist beim Parken der Ausweis im Kfz hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen.
- Ob eine Parkgebühr zu bezahlen ist, obliegt der Gemeinde.
- Parkausweise, die vor dem 1.1.2001 ausgestellt wurden, haben mit 31.12.2015 ihre Gültigkeit verloren. Sie müssen beim Sozialministerium-service neu beantragt werden.

Autobahnvignette

Für jedes [Kalenderjahr](#) erhalten [behinderte Menschen](#) eine [Klebe-Jahresvignette](#) oder einen [Registrierungscode](#) für eine [Digitale Jahresvignette](#) [kostenlos](#).

Anspruchsberechtigung

- [Wohnsitz](#) oder [gewöhnlicher Aufenthalt](#) in ihrem Sprengel
- [Kraftfahrzeug](#) auf die [behinderte Person](#) zugelassen
- die im Besitz eines [Behindertenpasses](#) sind, in dem eine dauernde starke Gehbehinderung, die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung eingetragen ist.

Antragstellung

Der [Antrag](#) erfolgt bei der [Landesstelle des Sozialministeriumservice](#) mit [Kopie des Zulassungsscheines](#).

Hinweis

Wurde einer behinderten Person von der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice eine Gratisvignette für ein bestimmtes Fahrzeug zur Verfügung gestellt und erfolgt innerhalb des Geltungszeitraums der zugewiesenen Gratisvignette ein Fahrzeugwechsel, so ist die behinderte Person berechtigt, bei der ASFINAG Maut Service GmbH eine neuerliche Gratisvignette für den verbleibenden Geltungszeitraum der ursprünglich zugewiesenen Gratisvignette zu beantragen. Dem schriftlichen Antrag an die ASFINAG Maut Service GmbH sind folgende Nachweise/Dokumente beizulegen:

- Nachweis, dass dem jeweiligen Antragsteller im betreffenden Kalenderjahr bereits eine Gratis-Jahresvignette zur Verfügung gestellt wurde (Bestätigung der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice)
- abgelöste Jahresvignette samt Abschnitt (Quittungsallonge/Trägerfolie)
- Abmeldebestätigung der Kfz-Zulassungsstelle für jenes Fahrzeug, für das bereits eine Gratisvignette zur Verfügung gestellt wurde
- Kopie des Eintragungsvermerkes des Behindertenpasses
- Kopie der Zulassungsbescheinigung des Inhabers des Behindertenpasses für das neue Fahrzeug

Maut

Auf einigen Abschnitten des österreichischen Mautstreckennetzes wird für Pkw eine Streckenmaut eingehoben. Diese Abschnitte sind nicht vignettenpflichtig. Bei diesen „Sondermautstrecken“ handelt es sich um Abschnitte der Pyhrn Autobahn (A 9), der Tauern Autobahn (A 10), der Karawanken Autobahn (A 11), der Brenner Autobahn (A 13) und der Arlberg Schnellstraße (S 16).

Für Menschen mit Behinderung gibt es unter bestimmten Voraussetzungen eine [ermäßigte Jahreskarte für österreichische mautpflichtige Straßen](#).

Details siehe unter:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/126/Seite.1260103.html>

Ermäßigte Mitgliedschaft ARBÖ/ÖAMTC

Für Menschen mit Behinderung gibt es eine ermäßigte Mitgliedschaft.

Details: www.arboe.at bzw. www.oeamtc.at.

Befreiung motorbezogene Versicherungssteuer bzw. Kfz-Steuer

Anspruchsberechtigung

Eine Befreiung der motorbezogenen Versicherungssteuer für Menschen mit Behinderung sowie für behinderte Kinder kann erfolgen, wenn

- das **Fahrzeug auf die behinderte Person (auch Kinder) zugelassen** ist; (der Zulassungsbesitzer muss nicht auch Versicherungsnehmer sein)
- das Kraftfahrzeug muss **vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung der körperbehinderten Person** und für Fahrten, die den Zwecken der körperbehinderten Person und der Haushaltsführung dienen, verwendet werden
- **Nachweis der Körperbehinderung** durch
 - einen Ausweis nach § 29b StVO oder
 - eine Eintragung im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Antragstellung

Der **Antrag** erfolgt durch **Übergabe** einer **Abgabenerklärung** ([pdf](#), [„Antrag motozbez Versicherungssteuer KR 21“](#)) an das **Versicherungsunternehmen**, das für die **Haftpflichtversicherung** zuständig ist.

Hinweis

- Die Steuerfreiheit steht erst ab Überreichung der Abgabenerklärung zu. Es besteht jedoch die Möglichkeit die Abgabenerklärung abzugeben und die Nachweise nachzureichen. Bei negativem Ausgang des Verfahrens ist jedoch die motorbezogene Versicherungssteuer nachzuzahlen!
- Bei Wechselkennzeichen sind bis zu drei Kraftfahrzeuge steuerbefreit. Für eine Befreiung gelten die gleichen Bestimmungen wie oben angeführt.

- Für die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer (über 3,5 t) ist das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung (Führerschein)

Anspruchsberechtigung

Ist die [Erreichung des Arbeitsplatzes](#) dem Menschen mit Behinderung nur unter Benützung eines Kraftfahrzeuges möglich, kann zur Erlangung der Lenker-Berechtigung ein Zuschuss unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- [Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel](#) (Eintragung im Behindertenpass erforderlich) und
- Zugehörigkeit zum Personenkreis der [begünstigten Behinderten](#) (ausgenommen Schüler/innen ab 15 J. und Studierende)

Höhe

Die maximale Förderhöhe beträgt 50% der Kosten.

Antragstellung

Das [Ansuchen](#) erfolgt [formlos](#) bei der jeweiligen [Landesstelle des Sozialministeriumservice](#).

Zuschuss zum Erwerb/Adaptierung eines PKW's

Anspruchsberechtigung

Ist die [Erreichung des Arbeitsplatzes dem Menschen mit Behinderung](#) nur unter Benützung eines Kraftfahrzeugs möglich, kann ein Zuschuss für den Kauf eines Fahrzeugs unter unten angeführten Voraussetzungen gewährt werden. Dies ist maximal alle fünf Jahre möglich (Ausnahmen bei vorzeitiger Unbrauchbarkeit des Kraftfahrzeuges oder bei behinderungsbedingten

Gründen), gerechnet von Zulassungsdatum zu Zulassungsdatum.

Voraussetzungen:

- Zugehörigkeit zum Personenkreis der **begünstigten Behinderten** (ausgenommen Schüler/innen ab 15 J. und Studierende)
- **Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel** (Eintragung im Behindertenpass)
- Vorliegen einer **Lenkerberechtigung**, ausgenommen behinderungs- oder altersbedingt nicht möglich - in diesem Fall Transport durch eine andere Person zulässig, wenn das Fahrzeug überwiegend für den Menschen mit Behinderung verwendet wird
- **Rechnung und Zulassung** des Kraftfahrzeuges auf den/die Antragsteller/in (auch wenn der Mensch mit Behinderung nicht selbst lenkt)
- eine gewisse **Einkommensgrenze** nicht überschritten wird (Stand 2018: Unterschreitung der Einkommensgrenze in Höhe der 12-fachen Ausgleichstaxe monatlich, pro unterhaltsberechtigter Person steigert sich dieser Betrag um 10 % (Anmerkung: Ausgleichstaxe EUR 257,- pro Monat);

Höhe

Die maximale Zuschusshöhe ist einmalig und beträgt derzeit maximal die Höhe der 9-fachen Ausgleichstaxe zuzüglich behinderungsbedingt erforderlicher Adaptierungen. Für Leasingfahrzeuge wird der Zuschuss gesondert berechnet. zuzüglich behinderungsbedingt erforderliche Adaptierungen; bei Leasingfahrzeugen erfolgt eine gesonderte Zuschussberechnung.

Antragstellung

Der [Antrag](#) kann bei der [Landesstelle des Sozialministeriumservice](#) (früher Bundessozialamt genannt) oder beim [Sozialversicherungsträger](#) (Pensionsversicherung, Unfallversicherung) gestellt werden.

Folgende Unterlagen sind notwendig:

- [Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe](#) (Darlehen/Zuschuss) für den Ankauf bzw. die Adaptierung eines Kraftfahrzeuges
- [Ausweis gemäß § 29b StVO](#) oder ein [Gutachten durch den ärztlichen Dienst](#) der zuständigen Landesstelle des [Sozialministeriumservice](#)
- [Kopie des Zulassungsscheins](#) (Zulassungsbescheinigung)
- [Kopie der Lenkberechtigung](#) (Führerschein)
- [PKW-Rechnung samt Zahlungsbestätigung \(Originalbeleg\)](#)
- [Einkommensnachweise \(Lohnzettel\)](#) der Antragstellerin/des Antragstellers (und ihres Ehepartners/seiner Ehepartnerin)
- [\(Leasingvertrag\)](#)

Hinweis

Ebenfalls förderbar sind geleaste und führerscheinfreie Fahrzeuge.

Fahrtkostenersatz bei Therapien

Anspruchsberechtigung

Eltern, die mit ihren Kindern [regelmäßig zur Therapie oder zu einem Arzt/einer Ärztin](#) müssen, können um Ersatz ihrer Fahrtkosten ansuchen.

Höhe

Die Höhe der Rückvergütung ist abhängig von der Distanz zwischen Wohnort und Arzt/Ärztin oder Therapeut/Therapeutin und der Art des Verkehrsmittels. Es wird nur die Fahrt zu dem nächstgelegenen Vertragsarzt/der nächstgelegenen Vertragsärztin bzw. zur nächstgelegenen Vertragseinrichtung vergütet.

Hinweis

Auch Fahrtkosten zu Hilfsmittelfirmen können rückerstattet werden.

Antragstellung

Ein **Antrag** ist bei der zuständigen **Krankenkasse** zu stellen.

Bei einigen existiert ein **Formular** der Krankenkasse „**Anweisung für Transportkosten**“, das der behandelnde **Arzt/die Ärztin** bzw. Therapeut/in bestätigen muss, bei anderen genügt eine **formlose Bestätigung** seitens des behandelnden **Arztes/der Ärztin** bzw. Therapeuten/in.

Kostenersatz für Hilfsmittel

Definition „Hilfsmittel“ hier: „Ersatz für fehlende oder unzulängliche Körperfunktionen, um eine Beeinträchtigung zu mildern oder zu beseitigen“.

Anspruchsberechtigung

Wenn **Hilfsmittel für behinderte Kinder** benötigt werden, **kann** dafür von der **Krankenkasse** ein **Zuschuss** für die Kosten gewährt werden. Die Höhe des Kostenersatzes ist unterschiedlich und eventuell ist ein **Selbstbehalt** zu bezahlen.

Hinweis

Restkosten werden in manchen Fällen von der **Landesregierung bzw.** der **Landesstelle des Sozialministeriumservice** übernommen.

Antragstellung

Ein **formloser Antrag** plus eine **ärztliche Verordnung**, ein **Kostenvoranschlag** bzw. eine **Rechnung** sowie **Einkommensnachweise** aller im gemeinsamen

Haushalt lebenden Personen ist an die jeweilige zuständige [Krankenkasse](#) zu richten.

Weitere Informationen, wie Bewilligungserfordernisse, medizinische Voraussetzungen und [Selbstbehalte](#) erteilen die Krankenkassen.

Kostenersatz für Therapien

Anspruchsberechtigung

Wenn für Kinder mit Behinderung eine Therapie verordnet wurde, ist ein [Zuschuss](#) zu den [Therapiekosten möglich](#). Meist ist ein [Selbstbehalt](#) zu entrichten.

Antragstellung

Ein [formloser Antrag](#) kann bei der [Krankenkasse](#) bzw. der [Landesregierung](#) gestellt werden. Zusätzlich beizubringen sind eine [ärztliche Verordnung](#), [eventuell](#) ein [ärztliches Gutachten](#) sowie eine [Rechnung](#) über die Therapiekosten.

Rezeptgebühren-Befreiung

Anspruchsberechtigung

Menschen mit [hohem Medikamentenbedarf](#) und [geringem Einkommen](#) haben die Möglichkeit auf Antrag auf Rezeptgebühren-Entlastung. Für jeden Versicherten wird ein Konto der bezahlten Rezeptgebühren geführt. Sobald die Befreiung im System errechnet wurde, wird sie dem Arzt über das e-card-System angezeigt. Der Arzt vermerkt die Befreiung auf dem Rezept und es ist keine Rezeptgebühr mehr zu bezahlen.

Chronisch kranke Menschen sind von der Rezeptgebühr befreit, wenn sie als Alleinstehende [mit erhöhtem Medikamentenbedarf](#) ein Einkommen von höchstens EUR 1.045,83 und als Ehepaar mit erhöhtem Medikamentenbedarf von höchstens EUR 1.568,05 monatlich haben. Diese Einkommensgrenzen

erhöhen sich pro unterhaltsberechtigtem Kind um EUR 140,32 (Stand:2018).
Online Ratgeber: [Online-Ratgeber Rezeptgebührenbefreiung](#)

Antragstellung

Ein [Antrag](#) ist beim jeweiligen [Versicherungsträger](#) einzureichen.
Ein erhöhter Medikamentenbedarf muss von der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt am Antragsformular bestätigt werden.

Hinweis

Die Befreiung von der Rezeptgebühr wirkt sich teilweise auch in anderen Bereichen aus, etwa bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln. Hier entfällt der Kostenanteil/Selbstbehalt (Mindestanteil EUR 34,20; bei Sehbehelfen mindestens EUR 102,60).

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung (Selbstbehalt).

Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger (Ersatzpflege)

Anspruchsberechtigung

[Pflegerische Angehörige](#), die nahe [Angehörige](#) seit mindestens einem Jahr [hauptsächlich pflegen](#) und [nun](#) an der Erbringung der Pflegeleistung, wegen Krankheit, Urlaub oder sonstiger wichtiger Gründe, [verhindert](#) sind, können um eine Zuwendung ansuchen.

[Voraussetzung](#) weiters ist der [Bezug des Pflegegeldes](#) seit mindestens einem Jahr mit [Pflegestufe 3–7](#) oder mit einer nachweislich [dementiellen](#)

Erkrankung und Pflegegeld zumindest der Stufe 1 oder einen minderjährigen, nahen Angehörigen mit Pflegegeld zumindest der Stufe 1.

Es gelten [Einkommengrenzen](#) (siehe Hinweis).

Es gibt eine Höchstzuwendung von [max. 4 Wochen pro Kalenderjahr](#). Wird die Ersatzpflegekraft kürzer in Anspruch genommen, verringert sich die Unterstützung.

[Förderbar](#) ist nur eine durchgehende [Ersatzpflege von mindestens einer Woche](#).

Bei [minderjährigen Pflegebedürftigen](#) ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege [ab mindestens 4 Tagen](#) möglich.

Nur [nachgewiesene Kosten](#) können berücksichtigt werden.

Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht [kein Rechtsanspruch](#).

Hinweis

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

EUR 2.000,00 bei Pflegegeldstufe 1-5,

EUR 2.500,00 bei Pflegegeldstufe 6-7.

Die Einkommengrenze erhöht sich je unterhaltsberechtigten Angehörigen um EUR 400,00, bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um EUR 600,00. Keine anrechenbaren Einkommen sind zum Beispiel Familien- und Studienbeihilfen, Sonderzahlungen oder Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder.

Antragstellung

Der [Antrag](#) kann mittels [Formular \(doc\)](#) bei der [Landesstelle des Sozialministeriumservice](#) gestellt werden.

Pflegekarenzgeld

Zur Entlastung einer pflegenden Person für eine bestimmte Zeit oder im Falle eines plötzlich auftretenden Pflegebedarfs eines/einer nahen Angehörigen besteht die Möglichkeit mit dem Arbeitgeber eine Pflegekarenz oder Pfl egeteilzeit für die Dauer von grundsätzlich 1 bis 3 Monate zu vereinbaren. Im Falle einer Erhöhung der Pflegegeldstufe der zu pflegenden/betreuenden Person ist einmalig eine neuerliche Vereinbarung zulässig (Gesamtdauer maximal 12 Monate).

Zum Zwecke der Sterbebegleitung einer/eines nahen Angehörigen (bis zu 6 Monaten) oder zur Begleitung von schwerst erkrankten Kindern (bis zu 9 Monaten) kann Familienhospizkarenz* (auch Teilzeitkarenz) in Anspruch genommen werden. Auch in diesem Fall besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Pflegekarenzgeld.

**Details siehe unter Sonstiges/Familienhospizkarenz*

Anspruchsberechtigung

- Arbeitnehmer/innen mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen
- Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete
- Bezieher/innen eines Arbeitslosengeldes oder einer Notstandshilfe (Abmeldung zum Zwecke der Pflegekarenz oder Familienhospizkarenz s.u.)

Voraussetzungen bei Pflegekarenz/Pfl egeteilzeit:

- Bestehendes Arbeitsverhältnis seit mindestens 3 Monaten (über Geringfügigkeit) oder Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe
- Pflegegeldanspruch der/des nahen Angehörigen der Stufe 3 oder Stufe 1 bei minderjährigen Personen

- Schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber oder Nachweis über die Abmeldung vom Arbeitslosengeld und der Notstandshilfe (AMS)

Voraussetzungen bei Familienhospizkarenz:

- Sterbebegleitung einer/eines nahen Angehörigen oder Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern
- Nachweis der Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz oder
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes/der Notstandshilfe (AMS)

Antragstellung

Hinsichtlich der [Antragstellung](#) und der [benötigten Unterlagen](#) ergeben sich [unterschiedliche](#) Anforderungen [je nach beabsichtigter Maßnahme](#) (Pflegekarenz von berufstätigen Personen, Pfl egeteilzeit von berufstätigen Personen, Pflegekarenz von beschäftigungslosen Personen, Pfl egeteilzeit von beschäftigungslosen Personen, Familienhospizkarenz von beschäftigungslosen Personen): [siehe unter Formulare/Infos: Pflegekarenzgeld \(Checkliste\) Antrag.](#)

Höhe

[Pflegekarenzgeld bei Pflegekarenz](#): einkommensabhängig, grundsätzlich in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (55% des täglichen Nettoeinkommens, Berechnung anhand des durchschnittlichen Bruttoentgelts), zumindest jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (Stand 2018: EUR 438,05). Für unterhaltsberechtigter Kinder gebühren Kinderzuschläge.

[Pflegekarenzgeld bei Pfl egeteilzeit bzw. bei Teilzeit-Familienhospizkarenz](#): der Grundbetrag beträgt 55% der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttoentgelt vor der Pfl egeteilzeit und dem während der Pfl egeteilzeit

bezogenen Arbeitsentgelt ohne Sonderzahlungen. Der Grundbetrag gebührt monatlich (zumindest in Höhe des Geringfügigkeitseinkommens) aliquot zur Reduktion der Arbeitszeit (Beispiel: Wird die Arbeitszeit um die Hälfte reduziert, so gebührt das Pflegekarenzgeld zumindest in der Hälfte der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (Stand 2018: EUR 438,05).

Hinweis

- Für Zeiträume, in denen ein Pflegekarenzgeld gebührt, sind finanzielle Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nicht möglich (§ 21a BPGG = Bundespflegegeldgesetz).
- Personen, die eine Pflegekarenz oder eine Pflegeteilzeit vereinbart haben, können für die vereinbarte Dauer auch keine Förderung einer 24-Stunden-Betreuung beziehen.
- Bei geringfügiger Beschäftigung gebührt kein Pflegekarenzgeld.

Familienhospizkarenz

Anspruchsberechtigung

Arbeitnehmer/innen haben die Möglichkeit, sterbende Angehörige sowie ihre im **gemeinsamen Haushalt lebenden** schwerst erkrankten Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten.

Möglichkeiten:

Herabsetzung der Arbeitszeit

Änderung der Lage der Arbeitszeit (z.B. Frühdienst auf Spätdienst)

Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (= Karenz).

Die Maßnahmen zur **(Sterbe)begleitung schwerst erkrankter Kinder** können auch von mehreren Angehörigen gleichzeitig vorgenommen werden.

Während der Familienhospizkarenz sind die Arbeitnehmer/innen in der Kranken- und Pensionsversicherung abgesichert.

Personen, die eine Familienhospizkarenz vereinbarten, haben einen Anspruch auf [Pflegekarenzgeld](#) (*Details siehe unter Finanzielle Hilfen/Pflegekarenzgeld*).

Dauer

Die Sterbebegleitung kann im Anlassfall zunächst für maximal drei Monate in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt sechs Monate pro Anlassfall möglich.

Die Begleitung schwerst erkrankter Kinder kann zunächst für maximal fünf Monate in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt neun Monaten pro Anlassfall möglich.

Antragstellung

Die jeweilige Maßnahme ist dem/der Arbeitgeber/in [schriftlich](#) bekannt zu geben. Der Grund für die Maßnahme bzw. deren Verlängerung ist glaubhaft zu machen.

Die Maßnahme kann frühestens fünf Arbeitstage nach dem Zugang der Meldung angetreten werden, sofern mit dem/der Arbeitgeber/in nichts Günstigeres vereinbart wird.

Hinweis

Ab Bekanntgabe der Sterbebegleitung bzw. Begleitung schwerst erkrankter Kinder ist der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin bis vier Wochen nach deren Ende kündigungs- und entlassungsgeschützt. Der nicht verbrauchte Urlaubsanspruch als auch der Anspruch auf Sonderzahlungen wird für diese Zeit im jeweiligen Arbeitsjahr aliquotiert.

Familienhospizkarenz-Zuschuss (Familien-Härteausgleich)

Anspruchsberechtigung

Personen, die zum [Zweck der Betreuung](#) oder [Begleitung schwerstkranker oder sterbender Kinder](#) eine [Arbeitsfreistellung](#) in Anspruch nehmen, können bei daraus entstehenden [finanziellen Notlagen](#) einen [Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich](#) erhalten. Dabei darf das [gewichtete Monatseinkommen](#) des [Haushaltes*](#) (ausgenommen Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Pflegegeld und Kinderbetreuungsgeld) einen bestimmten Betrag (je nach Haushaltsgröße) nicht überschreiten. Die monatliche Zuwendung ist mit der Höhe des aufgrund der Familienhospizkarenz weggefallenen Einkommens begrenzt. Weitere Informationen zum Familienhospizkarenz-Härteausgleich unter: [Familienservice/Bürgerservice](#), Telefonnummer 0800/240 262 (kostenlos aus ganz Österreich). Individuelle Beratung und [Auskünfte](#) über die voraussichtliche Höhe eines Zuschusses telefonisch unter 01/71100 (plus Durchwahl).

Antragstellung

Der [Antrag](#) erfolgt mittels [Formular \(pdf\)](#) per Post bei der [Landesstelle des Sozialministeriumservice in Graz](#).

Familienhärteausgleich

Anspruchsberechtigung

Hier können finanzielle Unterstützungen (Überbrückungshilfen) an Familien zur Beseitigung oder Milderung einer [Notsituation](#), ohne fixe Einkommensgrenzen, gewährt werden.

Voraussetzungen

- Vorliegen einer unverschuldeten finanziellen Notlage, die durch ein besonderes Ereignis (Krankheit, Todesfall...) ausgelöst wurde
- Bezug von Familienbeihilfe
- österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
- EU-Staatsbürgerschaft besitzen oder
- staatenlos sind und ihren Wohnsitz ausschließlich in Österreich haben oder
- anerkannte Flüchtlinge (Asylberechtigte) gemäß [Asylgesetz](#) sind
- alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (wie z.B. Unterhalt, Mindestsicherung, Wohnbeihilfe, Versicherungsleistungen);

Antragstellung

Der Antrag ([pdf](#)) ist an das [Bundesministerium für Familien und Jugend](#).
Auskünfte erhalten Sie telefonisch unter 0800 240 262.

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Anspruchsberechtigung

Leistungen für [einmalige behinderungsbedingte Ausgaben](#) aus dem "[Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung](#)" können behinderte Personen erhalten, die durch ein insbesondere [mit ihrer Behinderung in Zusammenhang stehendes Ereignis](#) in eine [soziale Notlage geraten](#) sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen mag.

Voraussetzungen zusammengefasst:

- Die Ausgaben entstehen aufgrund einer Behinderung und
- es besteht soziale Notlage

- Die Person mit Behinderung ist **nicht** ein begünstigter behinderter Mensch (z.B. Kind oder Pensionistin/Pensionist); Ausnahmen sind möglich.

Höhe

Die Höhe der Unterstützung ist abhängig vom Familieneinkommen.

Antragstellung

Der [Antrag](#) ist mittels [Formular \(doc\)](#) bei der [Landesstelle des Sozialministeriumservice](#) zu stellen.

Wichtig!

Der Antrag ist [vor Realisierung](#) des Vorhabens einzureichen.

Hinweis

Da die Entscheidung über Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds erst nach Prüfung der Förderungsmöglichkeit durch andere [Kostenträger](#) getroffen werden kann, ist mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen.

Barrierefrei Wohnen

In den einzelnen Bundesländern gibt es (unterschiedliche) Förderungen für barrierefreie Maßnahmen für

- Wohnraumsanierung
- den Neubau.

Sie finden eine allgemeine Info-Broschüre mit Informationsstellen unter „Info & Formulare“.

Steuerliche Begünstigungen

Eine nähere Beschreibung der steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten bei Behinderung wurde in Anlehnung an das ehemalige Skriptum von Franz Nagl, Schlierbach, aktualisiert. Daher wird an dieser Stelle nur ein kurzer Überblick gegeben.

Anspruchsberechtigung

Eine Person gilt hier in **finanztechnischer** Hinsicht als behindert, wenn der **Grad der Behinderung mindestens 25 Prozent** beträgt.

Der Nachweis kann auch durch einen Behindertenpass bzw. durch einen abschlägigen Bescheid darüber (aus dem der Grad der Behinderung ersichtlich ist) erfolgen (Landesstelle des Sozialministeriumservice). Mit Ihrer Zustimmung werden die maßgeblichen Daten auf elektronischem Wege automatisch übermittelt, sodass Sie sich um den Nachweis nicht mehr kümmern müssen.

AlleinverdienerInnen oder Personen, bei denen die Einkünfte der (Ehe)Partnerin/des (Ehe)Partners den Betrag von derzeit 6.000 Euro nicht übersteigen, können auch die **Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung** der (Ehe)Partnerin/des (Ehe)Partners geltend machen.

Höhe

- Pauschalbeträge sind abhängig vom Grad der Behinderung und stehen dann zu, wenn kein Pflegegeld bezogen wird.
- Darüber hinaus können Körperbehinderte, sofern sie ein öffentliches Verkehrsmittel infolge ihrer Behinderung nicht benützen können und ein eigenes Kraftfahrzeug besitzen, einen pauschalen Freibetrag (in Höhe von EUR 190,00 monatlich) in Anspruch nehmen.

Verfügen Körperbehinderte über kein eigenes Kraftfahrzeug können

tatsächliche Kosten für Taxifahrten (bis maximal EUR 153,00) geltend gemacht werden.

- Ebenso sind nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel sowie Kosten der Heilbehandlung (Arzt-, Spitals-, Kur-, Therapie- und Medikamentenkosten) im nachgewiesenen Ausmaß zu berücksichtigen.

Antragstellung

Der Antrag erfolgt mittels Formular beim Wohnsitzfinanzamt.

Online-Formular-Datenbank:

<https://www.bmf.gv.at/suche/ergebnis.html?searchterm=behinderung>

Behinderte Pensionistinnen/Pensionisten können die genannten Pauschalbeträge entweder beim Finanzamt oder direkt bei ihrem Pensionsversicherungsträger (ihre pensionsauszahlende Stelle) geltend machen.

Versicherungen

Mitversicherung des Kindes in der Krankenversicherung

Anspruchsberechtigung

Die Mitversicherung des Kindes in der Krankenversicherung endet normalerweise mit dem 18. Lebensjahr des Kindes. Wenn das Kind auf Grund einer Beeinträchtigung oder Krankheit erwerbsunfähig ist, kann darüber hinaus ein Antrag auf kostenlose Mitversicherung gestellt werden.

Antragstellung

Der **Antrag** ist beim jeweiligen **Sozialversicherungsträger** zu stellen. Das entsprechende **Formular** kann aus der **Formular-Datenbank der Sozialversicherung** ausgewählt werden:

http://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=60812&p_tabid=5

Beitragsfreie Mitversicherung für Angehörige in der Krankenversicherung

Anspruchsberechtigung

Angehörige, die eine Versicherte/einen Versicherten mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Pflegestufe 3 unter **ganz überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft** pflegen, besteht in der Krankenversicherung eine beitragsfreie Mitversicherung.

Antragstellung

Der **Antrag** ist mit **Formular** beim jeweiligen **Sozialversicherungsträger** zu stellen.

Das entsprechende Formular kann aus der [Formular-Datenbank der Sozialversicherung](#) ausgewählt werden:

http://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=60812&p_tabid=5

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Die Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes ist eine freiwillige Versicherung in der Pensionsversicherung.

Anspruchsberechtigung

Sie kann [bis längstens zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes](#) von [einer](#) Person [auf Antrag](#) in Anspruch genommen werden

- die sich einem im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kind widmet
- Hauptwohnsitz im Inland
- für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird und
- deren Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird.

Die kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes ist jedoch [ausgeschlossen bei](#):

- bestehender Pflichtversicherung, Weiterversicherung oder begünstigter Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger
- Bezug einer Eigenpension
- Dienstverhältnis als Beamter oder Beamtin
- bestimmten Ersatzzeiten (z.B. Kindererziehungszeiten, Bezug von Wochengeld, Arbeitslosengeld oder Krankengeld)

Hinweis

Auf Antrag können Personen, die irgendwann in der Zeit [nach dem 1.1.1988](#) die Voraussetzungen für diese Selbstversicherung erfüllt haben, [nachträglich](#) die Selbstversicherung beanspruchen (Höchstausmaß 120 Monate)!

Antragstellung

Der [Antrag](#) wird per [Formular \(pdf\)](#) in der [Pensionsversicherung](#) eingebracht.

Begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger

Personen, die unter erheblicher Beanspruchung Ihrer Arbeitskraft eine/n nahe/n Angehörige/n pflegen, können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern. Bei Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit zu vermindern. Diese Selbstversicherung ist auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.

Anspruchsberechtigung

Eine Kostenübernahme von Pensionsversicherungszeiten für pflegende Angehörige von Menschen mit Behinderung [ab der Pflegestufe 3](#) kann erfolgen

- bei einem Wohnsitz im Inland
- bei Pflege in häuslicher Umgebung
- die Arbeitskraft der Pflegerin/des Pflegers [erheblich beansprucht](#) wird

Antragstellung

Der [Antrag](#) wird per [Formular \(pdf\)](#) in der [Pensionsversicherung](#) eingebracht.

Hinweis

Bei einem Pflegefall kann jeweils nur eine Person selbst versichert sein. Die Pflege in häuslicher Umgebung wird durch einen zeitweiligen stationären Pflegeaufenthalt der pflegebedürftigen Person nicht unterbrochen.

Neben der Selbstversicherung für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen ist die Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes ausgeschlossen.

Begünstigte Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger

Anspruchsberechtigung

Sie können sich kostenlos in der Pensionsversicherung freiwillig weiterversichern, wenn Sie aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um eine nahe/n Angehörige (z.B. Ehepartner/in, Eltern) mit Anspruch auf **Pflegegeld zumindest** in Höhe der **Pflegestufe 3** zu betreuen. Die Beiträge hierfür übernimmt der Bund, der/die pflegende Angehörige hat keinen Beitrag zu leisten. Weitere Voraussetzungen für die begünstigte Weiterversicherung sind, dass die

- **Betreuung im gemeinsamen Haushalt** erfolgt und
- **Arbeitskraft** der Pflegeperson zur Gänze für die Betreuung **beansprucht** wird.

Antragstellung

Der **Antrag** ist bei dem **Träger der Pensionsversicherung** (PVA, SVA, BVA, SVB, VAEB, etc.) zu stellen, **bei dem Sie zuletzt versichert** waren. Für die Antragstellung sind **Fristen** zu beachten. Die Antragstellung für die begünstigte Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger:

- wenn keine 60 Versicherungsmonate vorliegen: innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Pflichtversicherung oder der beitragspflichtigen Selbstversicherung
- wenn 60 Versicherungsmonate vorliegen: jederzeit

Hinweis

Den Beginn der Versicherung können Sie grundsätzlich selbst wählen; spätestens beginnt sie aber mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

Familientlastung/Pflege/Betreuung zu Hause/Kur, Reha

Die Übernahme der regelmäßigen Pfllegetätigkeit bei EB stellt je nach Schwere der Erkrankung bzw. Subtyp an die/den pflegende/n Angehörige/n große Anforderungen. Daher sollte über Möglichkeiten der Familientlastung rund um die Pflege/Betreuung gedacht werden. Eine Möglichkeit dafür stellen die (Mobilen) Sozialen Dienste dar. Die Mobilen Sozialen Dienste können die pflegenden Angehörigen entlasten und finden in der häuslichen Umgebung statt.

Zu den **Sozialen Diensten** zählen z.B.:

- **Heimhilfe:** Die Heimhilfe betreut und unterstützt betreuungsbedürftige Menschen aller Altersstufen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens.
- **Pflegehilfe:** Die Pflegehilfe umfasst die Sorge für das soziale und körperliche Wohl für Menschen jeden Alters, Unterstützung bei der Haushaltsführung, Unterstützung bei der körperlichen Hygiene, beim Kleiden, bei der Zubereitung von Mahlzeiten, Durchführung der Pflege, Durchführung der Mobilisation.
- **Familienhilfe:** Die Familienhilfe dient zur Überbrückung schwieriger familiärer Situationen. Sie hilft bei der täglichen Lebens- und Haushaltsführung und übernimmt die Betreuung von Kindern.
- **Hauskrankenpflege:** Die Hauskrankenpflege übernimmt die Pflege im Wohnbereich des/der Patienten/in. Sie darf nur von speziell ausgebildeten Personen durchgeführt werden (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz). Die Pflege beinhaltet auch die Anleitung, Beratung und Begleitung von

Angehörigen und anderer an der Betreuung und Pflege beteiligter Personen. Die Regelungen für die Durchführung der Hauskrankenpflege sind in den Bundesländern unterschiedlich.

- **Persönliche Assistenz:** Die Persönliche Assistenz umfasst die Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen, um ihnen Eigenständigkeit in allen Bereichen des täglichen Lebens zu ermöglichen. Der/Die persönliche Assistent/in leistet Unterstützung bei der Grundversorgung, bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, bei der Freizeitgestaltung und bei der Kommunikation, und sie fördern deren Mobilität.

Kosten

Die Kosten für diese Dienste sind von der Art des Dienstes und dem Einkommen abhängig, wobei auch das Pflegegeld berücksichtigt wird. Sie unterscheiden sich auch nach Anbietern und unterliegen regionalen Schwankungen. Die tatsächlichen Kosten können daher nur direkt beim jeweiligen Anbieter erfragt werden.

Anbieter

Das Infoservice des Sozialministeriums beinhaltet eine [österreichweite Übersicht über das vorhandene Angebot in den Regionen:](#)

<https://www.infoservice.sozialministerium.at>

Eltern-Kind-Kur der SVA

Einmal im Jahr gibt es für pflegende Eltern das Angebot der Eltern-Kind-Kur der SVA (Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft).

Voraussetzungen:

- bei der SVA kranken- und/oder pensionsversichert und
- Pflege eines Kindes, das Anspruch auf Pflegegeld hat.

Die Anträge auf Teilnahme werden wegen der begrenzten Teilnehmerzahl nach dem Zeitpunkt des Einlangens berücksichtigt. Details: <http://esv-sva.sozvers.at/>

Sterntalerhof

Der Sterntalerhof im Burgenland begleitet Familien mit schwer kranken, chronisch kranken und sterbenskranken Kindern. Eine Sozialarbeiterin ist als mobile Versorgungskoordinatorin tätig, um die Bedürfnisse der Familien zu Hause zu erfassen. Ihr Blick ist dabei in erster Linie auf den Alltag der Familien gerichtet, darauf was gut funktioniert und stärkt, sowie was bei Bedarf noch organisiert werden könnte. Die Aufgabe besteht in der unmittelbaren Erbringung direkter Versorgungsleistungen, je nach individuellem Bedarf Familie für Familie, und in weiterer Folge der Vermittlung ambulanter Begleitung.

Nähere Infos unter: www.sterntalerhof.at

Kinderhospiz

Das Kinderhospiz Netz, Sitz in Wien, begleitet Familien, in denen chronisch kranke und/oder lebensverkürzend kranke Kinder leben. Sie unterstützen dabei, trotz der Krankheit einen möglichst normalen Alltag, vor allem

zusammen mit den gesunden Geschwisterkindern zu führen und ihnen ein Familienleben zu ermöglichen.

Das mobile Kinderhospiz Netz ermöglicht die medizinische Pflege und Betreuung von palliativen Kindern und Jugendlichen zu Hause in gewohnter Umgebung.

Nähere Infos unter: www.kinderhospiz.at

Kumplgut

Das „Kumplgut“ in Wels/OÖ ist eine Freizeiteinrichtung („Erlebnishof“) mit dem Ziel der Erholung durch Spaß, Spiel und Entspannung für Kinder & Jugendliche bis 16 Jahre. Mitkommen als Begleitperson können Geschwister und Eltern. Ursprünglich als Einrichtung für krebskranke Kinder nach der Genesung konzipiert, ist das Kumplgut nun auch für andere schwer chronisch kranke Kinder/Jugendliche geöffnet.

Die Einrichtung stellt weder Arzt noch Pflege.

Nähere Infos unter: www.kumplgut.at

Sonneninsel

Die Sonneninsel in Seekirchen nahe Salzburg, ist eine Einrichtung der Kinderkrebshilfe. Ziel ist die psychosoziale Nachsorge für an Krebs erkrankte Kinder & Jugendliche sowie schwer Betroffene anderer Erkrankungen und deren Angehöriger.

Das Ziel eines Aufenthaltes ist, den Kindern & Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Erkrankung zu helfen. Sie können mit anderen Betroffenen ihre Krankheitserfahrungen reflektieren und ihr Selbstwertgefühl stärken, Erfahrungen austauschen und Kontakt pflegen mit gleich betroffenen Kindern

& Jugendlichen, die körperlichen Möglichkeiten entdecken und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten entwickeln.

Das Angebot richtet sich an die zwei Altersgruppen 8-13 und 14-17 Jährige. Programme (finden in Gruppen statt): Betroffenen-Camps, Geschwister-Angebote (8-15 Jahre), Familienerholungswochen, Angebote für trauernde Eltern.

Die Einrichtung stellt weder Arzt noch Pflege.

Nähere Infos unter: www.sonneninsel.at

Kinder-Rehabilitation

Zukünftig werden Kinder und Jugendliche mit Erwachsenen im Anspruch auf Rehabilitation gleich gestellt. Es wird zukünftig für diese Altersgruppe eine Rehabilitation möglich werden, ohne zwischen angeborenen und erworbenen Krankheiten zu differenzieren. Die Kinder-Rehazentren sind in Österreich derzeit in der Entwicklungsphase.

Freizeit & Reisen

Für diesen Bereich gibt es unterschiedliche Angebote je nach Versicherungsträger und Region. Es kann daher an dieser Stelle nur darauf hingewiesen werden sich bei dem Versicherungsträger vorab zu erkundigen, ob Angebote/Unterstützungen gewährt werden.

Angebote am freien Markt, vor allem im Bereich Reisen/Urlaub/Freizeitgestaltung (z.B. Kinder mit/ohne Angehörige) gibt es mittlerweile viele. Auch diese ändern sich laufend und können daher aktuell am besten im Internet gesucht werden.

Allgemein kann nur empfohlen werden, von Angeboten regelmäßig Gebrauch zu machen, sowohl EB-Patient/innen als auch Angehörige.

Reisen/Urlaub/Freizeit/Erholung

Link zum Thema: <http://www.austria.info/at/service-fakten/barrierefreies-reisen>

ÖAR barrierefreier Tourismus, Link-Sammlung zum Thema „Reise und Urlaub – barrierefreier Tourismus“: <http://oear.cloud19.at/barrierefrei-leben/freizeitangebote>

Verein Pilgrim: Event- und Urlaubsservice für Menschen mit Beeinträchtigungen: <http://www.pilgrim.or.at/>

MOVE Austria/Germany: hat das Ziel, körperbehinderten Menschen, zu größtmöglicher Mobilität zu verhelfen: <https://www.move-austria.com/>

Ausbildung & Arbeit

Das Thema Ausbildung bzw. Arbeit und Behinderung ist sehr umfangreich und je nach Ausbildungs-/Berufsinteressen und tatsächlicher Beeinträchtigung sehr unterschiedlich. Unterstützungsangebote ändern sich häufig. Aus diesem Grund empfiehlt sich hier immer wieder nachzufragen, z.B. [beim AMS](#) oder bei den [Landesstellen des Sozialministeriumservice](#).

- BABE – Österreich 2014-2017: Behinderung, Ausbildung, Beschäftigung
Ein bundesweites arbeitsmarktpolitisches Behindertenprogramm.
Die darauf basierenden Programme finden sich in den folgenden Seiten des Sozialratgebers.
Eine Infobroschüre zu BABE gibt Hintergrund und Überblick und ist im Ordner „Formulare und Infos“ abgelegt.

Mobilitätzuschuss des Bundes

Zur Abdeckung des [behinderungsbedingten Mehraufwandes](#) im Zusammenhang mit [Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel](#) kann ein pauschalierter Zuschuss einmalig gewährt werden.

Voraussetzungen:

- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Eintragung im Behindertenpass erforderlich)
- kein ausschließlicher Pensionsbezug
- es muss ein Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit gegeben sein (Erwerbstätigkeit im Antragsjahr)

Antragstellung

Die Abwicklung erfolgt automatisch durch die EDV bei der [Landesstelle des Sozialministeriumservice](#).

Anschaffung eines Blindenführhundes/Assistenzhundes

Zur Erhöhung der Mobilität und zur Erleichterung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann die Anschaffung eines Blindenführhundes/Assistenzhundes (teilweise) gefördert werden.

Antragstellung

Die Information erfolgt bei der [Landesstelle des Sozialministeriumservice](#).

Zuschuss zu Führerscheinkosten

siehe Finanzielle Hilfen

Zuschuss zum Erwerb eines Kfz

siehe Finanzielle Hilfen

Zuschuss für behindertengerechten Kfz-Umbau

siehe Finanzielle Hilfen

Großes Pendlerpauschale

siehe Steuerliche Vorteile

Lohnförderung (Entgeltbeihilfe oder Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe)

Die [Entgeltbeihilfe](#) kann bei Beschäftigung begünstigter Behinderter zum Ausgleich von behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen gewährt

werden. Voraussetzung ist eine Leistungsminderung.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Höhe des Zuschusses

Berechnungsbasis ist das monatliche Brutto-Entgelt ohne Sonderzahlungen, zuzüglich einer Pauschalabgeltung für die Lohnnebenkosten von maximal 50 %.

Je nach Ausmaß der festgestellten Leistungsminderung beträgt der Zuschuss bis zu 50 % der Bemessungsgrundlage, derzeit maximal jedoch monatlich EUR 700,-.

Hinweis

Dem Bund, den Ländern, Trägern öffentlichen Rechts, die selbst Träger der Rehabilitation sind (z.B. dem Arbeitsmarktservice, den Sozialversicherungsträgern), Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie 400 oder mehr Dienstnehmer/innen beschäftigen, politischen Parteien und Parlamentsklubs, sowie für beamtete Dienstnehmer/innen in unkündbaren Beschäftigungsverhältnissen können keine Förderungen gewährt werden.

Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe: Ist der Arbeits- oder Ausbildungsplatz einer Person mit Behinderung gefährdet, kann für die Zeit der Gefährdung ein Zuschuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten gewährt werden.

Voraussetzung

Voraussetzung ist die Gefährdung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes; Zuschussdauer maximal drei Jahre.

Dauer des Zuschusses

Bei einer besonderen Gefährdungssituation kann der maximale Bewilligungszeitraum

- bei Jugendlichen bis 24 Jahre mit einem besonderen Nachreifungsbedarf
- Menschen ab Absolvierung des 50. Lebensjahres und
- Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen

auf bis zu insgesamt fünf Jahre erstreckt werden.

Behindertengerechte Adaptierung von Arbeitsplätzen

Für folgende Bereiche werden finanzielle Förderungen angeboten:

- Schaffung neuer barrierefreier ("behindertengerechter") Arbeits- oder Ausbildungsplätze
- Adaptierung von bestehenden Räumen (z.B. Sanitäranlagen)
- Umbau von/Zusatzausstattungen zu Maschinen (z.B. Computer) und Einrichtungen (z.B. Büroräume)
- Technische Arbeitshilfen (z.B. mobile Lesegeräte für Sehbehinderte):
 - Anschaffung und Instandsetzung der Arbeitshilfen und
 - Ausbildung zum Gebrauch der Arbeitshilfen

Antragstellung

Zuständige Behörde ist das Sozialministeriumservice.

Dienstgeberinnen/Dienstgeber nutzen dazu den [Antrag auf Technische Arbeitshilfen](#), Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer den [allgemeinen Antrag auf eine Individualförderung](#).

Anträge sind grundsätzlich vor Realisierung des Vorhabens einzubringen. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Hinweis

Beantragen Sie die finanzielle Unterstützung vor dem Kauf und fügen Sie (idealerweise) mehrere Kostenvoranschläge als Anlage hinzu. Beachten Sie, dass Standards von Barrierefreiheit in diversen ÖNORMEN geregelt sind.

NEBA

Das Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) ist ein Instrument der österreichischen Arbeitsmarktpolitik für Menschen mit Behinderung und ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen. Kompetente PartnerInnen gibt es in allen Bundesländern.

Derzeit werden verschiedene NEBA-Leistungen angeboten:

Jugendcoaching ist eine Dienstleistung an der Schnittstelle Schule und Beruf in enger Zusammenarbeit mit den Schulen und zielt darauf ab, ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen durch Beratung, Begleitung und Case Management den Fähigkeiten entsprechende Perspektiven aufzuzeigen und durch individuelle Unterstützungspakete die Leistungsfähigkeit zu fördern.

Die **Produktionsschule** wendet sich an Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bzw. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (für Jugendliche mit Behinderung), die eine Berufsausbildung absolvieren wollen und deren Berufswunsch zum aktuellen Zeitpunkt klar scheint. Als Ziel gilt es, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, versäumte Basisqualifikationen und Social Skills nachträglich zu erwerben sowie Ausbildungsmöglichkeiten kennen zu lernen und sich damit besser am Arbeitsmarkt zurecht zu finden.

Die **Berufsausbildungsassistenz (BAS)** unterstützt Jugendliche mit Behinderung bzw. anderen Vermittlungshemmnissen bei der betrieblichen

Ausbildung, begleitet die Ausbildung sowohl im Betrieb als auch in der Schule und sichert damit nachhaltig diesen Ausbildungsweg ab.

Die **Arbeitsassistenten** sind das zentrale Instrument der Beruflichen Assistenzen in Österreich. Die Trägereinrichtungen arbeiten entweder im Sinne eines regionalen Angebots für alle Behinderungsformen und decken damit den Bedarf in einem definierten Einzugsbereich ab (vor allem in den Flächenbundesländern) oder stehen – besonders spezialisiert (vor allem im städtischen Raum) – bestimmten Zielgruppen (z.B. Menschen mit Sinnesbehinderung oder psychischen Erkrankungen) zur Verfügung.

Ein Schwerpunkt der Arbeitsassistenten liegt auch in der Begleitung der beruflichen Erstintegration von Jugendlichen mit Behinderung. Die Dienstleistung Arbeitsassistenten reicht von der gemeinsam mit den Klientinnen und Klienten vorgenommenen Situationsanalyse und Einschätzung zu den individuellen beruflichen Möglichkeiten, über die Begleitung der Arbeitssuche bis hin zu einer Unterstützung in der Anfangsphase des Dienstverhältnisses. Eine zweite zentrale Funktion der Arbeitsassistenten ist die Krisenintervention zur Sicherung eines gefährdeten Arbeitsplatzes.

Mit dem **Jobcoaching** ist eine besonders intensive Maßnahme der Beruflichen Assistenzen etabliert worden.

Nähere Details und Ansprechpersonen: <http://www.neba.at/>

Jugendcoaching

Das Jugendcoaching ist ein Unterstützungsangebot für Jugendliche am Ende der Schulpflicht. Es soll helfen, einen individuell passenden Bildungs-

und/oder Berufsweg einzuschlagen. Unter anderem können dieses Angebot Jugendliche mit Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf in Anspruch nehmen.

Ziel ist ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen durch Beratung, Begleitung und Case Management ihren Fähigkeiten entsprechende Perspektiven aufzuzeigen, durch individuelle Unterstützungspakete die Leistungsfähigkeit zu fördern und die anschließende Aufnahme in die bestmögliche arbeitsmarktpolitische Maßnahme vorzubereiten. Die Jugendcoaching-Stellen sind abrufbar unter

<http://www.neba.at/jugendcoaching/jugendcoaching-anbieterinnen>.

Produktionsschule

Die Produktionsschule ist ein Dienstleistungsangebot mit dem Ziel, möglichst alle Jugendlichen, die vor Antritt einer (Berufs-)Ausbildung Kompetenzentwicklungsbedarf aufweisen, zu erreichen und durch ein entsprechendes Maßnahmenangebot bestmöglich zu unterstützen.

Angestrebt wird ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes Angebot. Die Produktionsschule soll es für alle Jugendlichen geben, die sowohl im Bereich sozialer Kompetenzen als auch Kulturtechniken einen Entwicklungsbedarf aufweisen. Nähere Details und Ansprechpersonen: <http://www.neba.at/>

Ausbildungsbeihilfen

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung kann eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden. Die Dauer des Zuschusses erstreckt sich für jeweils ein Schul-, Studien- oder Lehrjahr; eine Verlängerung auf den gesamten Ausbildungszeitraum ist möglich. Die Höhe richtet sich nach dem behinderungsbedingten Mehraufwand. Näheres:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/241/Seite.2410100.html>

Voraussetzung (nähere Infos im Infoblatt: [Info Ausbildungsbeihilfe](#))

- Besuch des Vorbereitungslehrganges für die Studienberechtigungsprüfung
- Lehre
- Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst, Hebammenausbildung
- Absolvierung einer Schul- oder Berufsausbildung in einer Unterrichts- oder Ausbildungseinrichtung nach Beendigung der Pflichtschule bzw. nach Absolvierung der Schulpflicht in einer weiterführenden Schule
- Absolvierung einer vergleichbaren Schul- oder Berufsausbildung im Ausland
- Nachweis des behinderungsbedingten Mehraufwandes

Antragstellung

Der Antrag ist formlos bei der [Landesstelle des Sozialministeriumservice](#) zu stellen.

Studieren

Uniability ist eine Arbeitsgemeinschaft von Behindertenbeauftragten, BetreuerInnen von Sehbehinderten- u. Blindenleseplätzen, Behindertenvertrauenspersonen, BehindertenreferentInnen der Hochschülerschaften und MitarbeiterInnen an Projekten, die sich mit dem Thema Behinderung an Universitäten auseinandersetzen.

Angebot für Studierende mit Behinderung:

- Information und Beratung zum Studium und Studenumfeld
- Studienbegleitung

- Erfahrungsaustausch
- Interessensvertretung
- fachliche Beratung bei baulicher Gestaltung & technischer Ausstattung

Auf den Seiten von Uniability www.uniability.org finden Sie Informationen für behinderte und chronisch kranke Studierende. Interessant für Sie könnte auch das [Projekt ABAK](#) (z.B.) sein, das JungakademikerInnen mit Behinderungen bei der Arbeitsplatzsuche unterstützt.

Berufsausbildungsassistenz, Begleitung der Integrativen

Berufsausbildung

Es gibt für [Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf](#) zwei Möglichkeiten der Integrativen Berufsausbildung:

- **eine Verlängerung der Lehrzeit**

Für Jugendliche, die in der Lage sind einen Lehrabschluss zu schaffen, aber länger dafür brauchen, kann die Ausbildung in einem Lehrberuf um ein Jahr, in Ausnahmefällen um maximal zwei Jahre verlängert werden. Es besteht dabei wie üblich Berufsschulpflicht. Die Ausbildung schließt mit einer Lehrabschlussprüfung ab.

- **eine Teilqualifizierung**

Für Jugendliche, von denen nicht angenommen werden kann, dass sie in der Lage sind einen vollen Lehrabschluss zu schaffen, gibt es die Möglichkeit einer Teilqualifizierung, bei der Teilbereiche eines Lehrberufes erlernt werden. Im Ausbildungsvertrag werden die Fertigkeiten und Kenntnisse, die erlernt werden sollen, und die Ausbildungsdauer (zwischen ein und drei Jahren) festgelegt.

Der Jugendliche hat ein Recht, nicht jedoch die Pflicht, zum Besuch der Berufsschule.

Die Teilqualifizierung wird mit einer Prüfung über die im Ausbildungsvertrag vereinbarten und erworbenen Ausbildungsinhalte vor einem/r PrüferIn der Wirtschaftskammer, dem/r Ausbilder/in und einem Mitglied der Berufsausbildungsassistenz abgeschlossen.

Der Wechsel in eine jeweils andere Form der Ausbildung (reguläres Lehrverhältnis, verlängerte Lehrzeit, Teilqualifizierung) ist im Einvernehmen möglich.

Nähere Informationen: <http://www.dabei-austria.at>

Jobcoaching

MitarbeiterInnen mit Behinderung werden von externen BetreuerInnen individuell im Unternehmen eingeschult und dadurch betriebseigenes Personal entlastet. Der/die neue MitarbeiterIn wird in die betriebliche Struktur und Kultur eingeführt und der Kontakt mit den KollegInnen hergestellt. Job-Coaching wird als Einschulung für neue MitarbeiterInnen, aber auch als arbeitsplatzerhaltende Maßnahme bei bestehenden Dienstverhältnissen angeboten:

- Vor Beginn des Job-Coachings werden Abläufe und Anforderungen am konkreten Arbeitsplatz in Absprache mit den DienstgeberInnen geklärt.
- Der/Die MitarbeiterIn wird durch den Job-Coach am Arbeitsplatz in die Aufgaben eingeschult und bei den konkreten Tätigkeiten angeleitet. Bei Bedarf ist für die Firma ein kostenloses Einschulpraktikum möglich.
- Die Dauer der Einschulung wird mit dem Betrieb individuell vereinbart.

- Auch für bestehende Dienstverhältnisse, bei denen eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit oder eine Umschulung erforderlich ist.

Das Job-Coaching ist kostenlos. Die Job Coaching-Stellen sind abrufbar unter <http://www.neba.at/jobcoaching/jobcoaching-anbieterinnen>.

Arbeitsassistentz

Das Angebot der Arbeitsassistentz richtet sich sowohl an Menschen mit Behinderung als auch an Unternehmen, die Menschen mit Behinderung beschäftigen beziehungsweise beschäftigen wollen. Die Leistungen der Arbeitsassistentz reichen von Beratung und Betreuung von Menschen mit Behinderung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Abklärung der beruflichen Perspektiven, Hilfestellung bei Konflikten am Arbeitsplatz, Beratung von Dienstgebern.

Die Arbeitsassistentz-Stellen sind abrufbar unter

<http://www.neba.at/arbeitsassistentz/arbeitsassistentz-anbieterinnen>.

Persönliche Assistentz am Arbeitsplatz

Manche Menschen mit Behinderung (ab Pflegestufe 3) benötigen auf Grund ihrer Beeinträchtigung einer personalen Unterstützung in Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes oder der Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme.

Leistungen:

- Begleitung am Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle beziehungsweise Ausbildungsort.
- Begleitung bei dienstlichen Verpflichtungen außerhalb des Arbeitsplatzes.
- Unterstützungstätigkeiten manueller Art bei der Dienstverrichtung oder während der Ausbildungszeit.

- Assistenz bei der Körperpflege während der Dienst- oder Ausbildungszeit.
- Sonstige behinderungsbedingt erforderliche Assistenzleistungen (z.B. Hilfe beim Mittagessen, Hilfe beim Ein-/Aussteigen, An-/Ausziehen der Jacke).

Nähere Informationen zur Persönlichen Assistenz können beim [Dachverband Berufliche Integration](http://www.dabei-austria.at) (<http://www.dabei-austria.at>) angefragt werden. In allen Bundesländern (mit Ausnahme des Burgenlandes) gibt es Assistenzservicestellen, die für die Projektumsetzung zuständig sind.

Integrative Betriebe

Integrative Betriebe bieten jenen Personen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem freien Arbeitsmarkt tätig sein können, eine Beschäftigungsmöglichkeit.

Sie finden eine Übersicht über alle integrativen Betriebe Österreichs mit den Kontaktdaten unter: <http://www.iboe.at/>

ÖZIV

ÖZIV setzt sich als österreichweite Interessenvertretung für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige ein und bietet eine Reihe von Leistungen an (hier werden ausnahmsweise auch die Bundesländer-spezifischen angeführt, der Vollständigkeit halber). Näheres unter: <http://www.oeziv.org/>

- ÖZIV Support, österreichweit
- Arbeitsassistenz, NÖ
- ÖZIV Bildung (Seminarprogramm)

ÖZIV SUPPORT hilft Menschen mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen bei Problemen in der Arbeitswelt. Durch professionelles und individuelles Coaching werden persönliche Stärken herausgearbeitet und ungenutzte Potenziale aktiviert. Die beim ÖZIV tätigen - speziell ausgebildeten Coaches - sind selbst überwiegend Menschen mit Behinderungen. Unterstützung:

- Beim Einstieg oder beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt
- Bei beruflicher Neuorientierung
- Bei Problemen im Job
- Zur Erhöhung der persönlichen Arbeitszufriedenheit
- Zur Aktivierung und Stärkung persönlicher Fähigkeiten

Coaching hilft, individuelle Fähigkeiten zu erkennen und Handlungsspielräume zu nutzen, um am Arbeitsmarkt zu bestehen.

Das Angebot steht in ganz Österreich zur Verfügung.

Alle Leistungen der ÖZIV Arbeitsassistentz sind für Menschen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung und für Unternehmen kostenlos.

Für Menschen mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen:

- Abklärung beruflicher Perspektiven und gemeinsame Stellensuche
- Unterstützung bei der Bewerbung
- Suche nach passenden Weiterbildungsangeboten
- Begleitende Unterstützung bei Konflikten am Arbeitsplatz
- Rechtliche Informationen

Service für Unternehmen:

- Suche geeigneter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Behinderungen
- Information über rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen
- Beratung bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen

Sie finden die ÖZIV Arbeitsassistentz in St. Pölten und Wiener Neustadt.

Gründerinnenzentrum für Menschen mit Handicap

www.grueze.at (für Wien, NÖ, Burgenland)

www.chance.at (für Steiermark)

In allen anderen Bundesländern wenden Sie sich diesbezüglich direkt an das Sozialministeriumservice.

Career Moves

Jobplattform für Menschen mit Behinderung

www.careermoves.at

Sonstiges

BürgerInnentelefon (ehemals Pflegetelefon)

Dieses Beratungsangebot richtet sich an pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige und an alle Personen, die mit Problemen der **Pflege** befasst sind und beinhaltet insbesondere **Informationen** über:

- Pflegegeld
- Sozialversicherungsrechtliche Absicherung von pflegenden Angehörige
- Betreuungsmöglichkeiten in der eigenen Wohnung
- Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege, Urlaubspflege
- Finanzielle Hilfe und Förderungen, 24h Betreuung
- Hilfsmittel, Heilbehelfe, Adaptierungen
- Familienhospizkarenz
- Pflegekarenz, Pflegezeit, Pflegekarenzgeld

Die Beratung kann österreichweit telefonisch in Anspruch genommen werden unter +43 1 71100 - 86 22 86 (MO bis FR 8-16 Uhr) oder per E-Mail: buergerservice@sozialministerium.at.

Quellen

Die obigen Ausführungen stammen aus unterschiedlichen Quellen, wie

www.help.gv.at

www.bmask.gv.at

www.sozialministeriumservice.at

www.bmf.gv.at

sowie den einzelnen angeführten Links.

Hinweise

- Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen und Services übernehmen wir keine Haftung/Gewährleistung.
- Insbesondere können aus der Verwendung der angebotenen Informationen keine Rechtsansprüche begründet werden.
- Alle Angaben beziehen sich auf beide Geschlechter.
- Verweise und Links zu Angeboten und Institutionen wurden sorgfältig ausgewählt - ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Der Inhalt dieser liegt nicht in unserem Einflussbereich und wir übernehmen hierfür keine Haftung/Gewährleistung. Ebenso übernehmen wir keine Haftung/Gewährleistung für downloadbare Formulare, insbesondere für deren Aktualität.